

Zusammenarbeitsvertrag Wärmeverbund Reutigen

zwischen

der Bürgergemeinde Reutigen (BG)

und

der Einwohnergemeinde Reutigen (EWG)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
A Grundlagen.....	4
1. Öffentliche Aufgabe	4
2. Öffentlich-rechtlicher Zusammenarbeitsvertrag	4
3. Vertragsinhalt	4
B Erstellung neue Wärmezentrale, Erweiterung Leitungsnetz, Übernahme bestehendes Leitungsnetz.....	4
4. Bauprojekt.....	4
5. Erstellungs- und Übernahmekosten.....	4
6. Zeitpunkt der Übernahme des bestehenden Leitungsnetzes	4
C Eigentum	5
7. Anteile am Eigentum.....	5
8. Einträge im Grundbuch	5
D Finanzierung.....	5
9. Grundsatz.....	5
10. Rechnungsführung	5
11. Rechnungsprüfung	6
12. Rechnungsgenehmigung.....	6
13. Finanztransaktionen extern.....	6
14. Finanztransaktionen intern.....	6
15. Mittelherkunft.....	6
16. Mehrwertsteuer	6
E Erfolgsrechnung	6
17. Definition	6
18. Spezialfinanzierung	7
19. Budget.....	7
20. Nachkredite.....	7
21. Liquidität.....	7
22. Interne Leistungen	7
F Investitionen.....	8
23. Definition	8
24. Verpflichtungskredit.....	8
25. Zustimmung BG	8
26. Nachkredite.....	8
27. Buchhalterische Darstellung.....	8
28. Abschreibung.....	8
29. Verzinsung Kapital	9
30. Liquidität.....	9
G Auftragsvergabe.....	9
31. Grundsatz.....	9
H Betrieb / Technische Bestimmungen	9
32. Grundsatz.....	9
33. Wärmeversorgungsreglement	10

I	Organisation	10
34.	Legislative	10
35.	Exekutive	10
36.	Fachkommission Wärmeverbund.....	10
37.	Funktionendiagramm.....	10
J	Schlussbestimmungen	11
38.	Inkrafttreten	11
39.	Vertragsdauer	11
40.	Vertragsanpassungen.....	11
41.	Fusion	11
42.	Verkauf	11
43.	Ausfertigung	11
	Genehmigung.....	12

Vertragsbestimmungen

A Grundlagen

1. Öffentliche Aufgabe

Der Bürgergemeindeversammlung vom 27. November 2017 und der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2017 wird der gemeinsame Betrieb des Wärmeverbundes Reutigen als selbstständig gewählte Aufgabe gemäss Art. 62 Gemeindegesetz beantragt.

2. Öffentlich-rechtlicher Zusammenarbeitsvertrag

Mit gleichem Beschluss wird der Bürgergemeindeversammlung und der Gemeindeversammlung die Kompetenzerteilung beantragt, dass der Burgerrat und der Gemeinderat für den gemeinsamen Betrieb des Wärmeverbundes einen öffentlich-rechtlichen Zusammenarbeitsvertrag gemäss Art. 7 Bst. b Gemeindegesetz abschliessen. Dieser Vertrag wird somit unter Vorbehalt der entsprechenden Beschlüsse durch die Bürgergemeindeversammlung und die Gemeindeversammlung abgeschlossen.

3. Vertragsinhalt

Dieser Vertrag regelt das Eigentum, die Finanzierung und den Betrieb des Wärmeverbundes zwischen der BG und der EWG. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Wärmeverbund und den Wärmebezügern wird im Wärmeversorgungsreglement geregelt und ist nicht Bestandteil dieses Vertrags.

B Erstellung neue Wärmezentrale, Erweiterung Leitungsnetz, Übernahme bestehendes Leitungsnetz

4. Bauprojekt

Die BG und die EWG lassen die neue Wärmezentrale und die Erweiterung des Leitungsnetzes gemeinsam erstellen. Die Baukommission besteht aus je zwei Mitgliedern des BG und der EWG.

5. Erstellungs- und Übernahmekosten

Die geplanten Erstellungskosten für die neue Wärmezentrale und die Erweiterung des Leitungsnetzes betragen Fr. 3'333'000 inkl. MWST. Die Kosten für die Übernahme des bestehenden Leitungsnetzes von der FEWA Reutigen AG betragen Fr. 0.00. Die Kosten für die Übernahme des bestehenden Leitungsnetzes Wärmeverbund Hani betragen Fr. 0.00.

6. Zeitpunkt der Übernahme des bestehenden Leitungsnetzes

Die Übernahme des bestehenden Leitungsnetzes von der FEWA Reutigen AG und vom Wärmeverbund Hani erfolgt auf das Datum der Inbetriebnahme der neuen Wärmezentrale.

C Eigentum

7. Anteile am Eigentum

BG und EWG betreiben den Wärmeverbund gemeinsam mit je hälftigem Anteil, d.h. sie sind zu je 50 Prozent Eigentümer des Wärmeverbundes Reutigen inkl. aller Immobilien, Mobilien, anderer Vermögenswerte sowie Schulden und übrigen Verpflichtungen.

8. Einträge im Grundbuch

Der Wärmeverbund verfügt über keine eigenen Grundstücke.

Für den Bau der Zentrale des Wärmeverbundes wurde durch die Bürgergemeinde (Grundeigentümer der Parzelle) einen Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen.

Die Leitungen und Durchleitungsrechte sind mit Dienstbarkeitsverträgen zu Lasten diverser Grundstücke gesichert. Falls nötig können weitere Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen werden.

D Finanzierung

9. Grundsatz

Für den Betrieb des Wärmeverbundes müssen die Grundsätze für folgende Bereiche geregelt werden:

- Rechnungsführung
- Rechnungsprüfung
- Rechnungsgenehmigung
- Finanztransaktionen extern
- Finanztransaktionen intern
- Mittelherkunft
- Mehrwertsteuer

10. Rechnungsführung

Das Rechnungsjahr dauert vom 1.1. bis am 31.12. Die Rechnung für den Wärmeverbund wird durch die Gemeindeverwaltung geführt. Der Wärmeverbund wird als separate Funktion geführt und ist vollständig in die Rechnung der EWG integriert. Der Wärmeverbund ist somit Bestandteil der Gemeinderechnung.

11. Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsorgan der EWG, welches durch die Gemeindeversammlung gewählt wird. Der Revisionsbericht ist der BG umgehend zuzustellen, soweit der Wärmeverbund betroffen ist.

12. Rechnungsgenehmigung

Die Rechnung des Wärmeverbundes wird durch die Fachkommission Wärmeverbund genehmigt. Anschliessend erfolgt die Genehmigung der Wärmeverbundrechnung im Zusammenhang mit der Genehmigung der Gemeinderechnung durch den Gemeinderat und die Gemeindeversammlung. Der Burgerrat informiert seinerseits nach freiem Ermessen über die Rechnung des Wärmeverbundes.

13. Finanztransaktionen extern

Sämtliche Finanztransaktionen mit Dritten laufen über die EWG, damit die Investitionen in der Anlagebuchhaltung korrekt erfasst werden und die Betriebsrechnung vollständig ist.

14. Finanztransaktionen intern

Mit der BG erfolgt nach Abschluss des Rechnungsjahres eine Abrechnung über die Nettoinvestitionen abzüglich der Verzinsung des eingesetzten Kapitals und dem Anteil an den Abschreibungen.

15. Mittelherkunft

Es ist den Vertragsparteien überlassen, ob sie ihre Anteile mit eigenen Mitteln oder mit Fremdkapital finanzieren. Eine hypothekarische oder pfandrechtliche Belastung der Anlagen des Wärmeverbundes ist allerdings nicht möglich.

16. Mehrwertsteuer

Für den Wärmeverbund wird eine separate Mehrwertsteuernummer beantragt. Die Abrechnung der Umsatz- und Vorsteuer erfolgt vollständig durch die EWG. Verrechnungen zwischen BG und EWG gemäss Ziffer 14 erfolgen daher ohne MWSt.

E Erfolgsrechnung

17. Definition

In der Erfolgsrechnung werden sämtliche Ausgaben und Erträge des Wärmeverbundes verbucht, welche nicht gemäss Ziffer 23 in der Investitionsrechnung verbucht werden. Aus sämtlichen Buchungen ergibt sich das Jahresergebnis.

18. Spezialfinanzierung

Der Wärmeverbund muss selbsttragend sein, d.h. vollständig durch den Wärmeverkauf und allenfalls übrige Erträge des Wärmeverbundes finanziert werden. Ertragsüberschüsse aus der Erfolgsrechnung werden der Spezialfinanzierung zugewiesen. Aufwandüberschüsse aus der Erfolgsrechnung werden der Spezialfinanzierung entnommen. Weitere Einlagen und Entnahmen sind nicht möglich. Um dies sicherzustellen wird die Funktion Wärmeverbund in der Gemeinderechnung als Spezialfinanzierung gemäss Gemeindegesetz geführt. Im Reglement über den Wärmeverbund ist die rechtliche Grundlage für die Spezialfinanzierung zu schaffen. Der Saldo der Spezialfinanzierung Wärmeverbund ist wie die übrigen Spezialfinanzierungen der EWG zu verzinsen. Massgebend ist der Saldo per 1.1. eines Rechnungsjahres.

19. Budget

Für sämtliche Ausgaben zu Lasten der Erfolgsrechnung muss ein Budgetkredit oder ein Nachkredit vorliegen. Die Fachkommission Wärmeverbund erstellt das Budget für das Folgejahr und reicht dieses dem Burgerrat zur Zustimmung und dem Gemeinderat zur Aufnahme in das Budget der Gemeinde ein. Bestehen zwischen Burgerrat und Gemeinderat unterschiedliche Auffassungen zum Budget, sind diese innert nützlicher Frist zu bereinigen. Das definitive Budget wird durch die Gemeindeversammlung beschlossen. Der Burgerrat informiert seinerseits nach freiem Ermessen über das Budget des Wärmeverbundes.

20. Nachkredite

Reicht ein Budgetkredit nicht aus, ist vor dem Eingehen von Verpflichtungen ein Nachkredit zu beschliessen. Für Nachkredite bis Fr. 20'000.00 ist die Fachkommission zuständig. Für Nachkredite ab Fr. 20'000.00 ist ein Beschluss durch den Burgerrat und den Gemeinderat notwendig.

21. Liquidität

Die EWG sichert die Liquidität für die Betriebsrechnung des Wärmeverbundes. Die Verrechnung der Wärmebezüge hat nach Möglichkeit so zu erfolgen, dass sich Belastung bzw. Entlastung der Gemeinderechnung im Jahresschnitt in etwa ausgleichen. Es erfolgt keine Verrechnung von Zinsen für Vorschüsse bzw. Guthaben.

22. Interne Leistungen

Interne Leistungen der BG und der EWG für Verwaltung und Betrieb des Wärmeverbundes werden zu Lasten der Erfolgsrechnung verbucht. Es gelten die gleichen Ansätze wie für die übrigen gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen .

F Investitionen

23. Definition

Investitionen sind Ausgaben, welche eine mehrjährige Nutzungsdauer und einen vom Gemeinderat festgelegten Mindestwert überschreiten (zurzeit Fr. 25'000.00). Solche Ausgaben werden in der Investitionsrechnung und nicht in der Erfolgsrechnung verbucht. Folglich liegen ihnen keine Budgetkredite, sondern Verpflichtungskredite zu Grunde.

24. Verpflichtungskredit

Befugt dem Burgerrat und dem Gemeinderat einen Verpflichtungskredit zu beantragen ist einzig die Fachkommission Wärmeverbund. Die Kompetenz zur Genehmigung von Verpflichtungskrediten richtet sich nach dem Organisationsreglement der BG und der EWG.

25. Zustimmung BG

Da Investitionen im Zusammenhang mit dem Wärmeverbund gemeinsam finanziert werden, ist zusätzlich die Zustimmung durch den Burgerrat oder die Bürgergemeindeversammlung notwendig. Die Zuständigkeit richtet sich nach den Bestimmungen der BG. Die Zustimmung kann vor oder nach dem Beschluss der EWG erfolgen, jedoch in jedem Fall vor dem Eingehen von Verpflichtungen.

26. Nachkredite

Die Verpflichtungskredite für den Wärmeverbund werden in der Verpflichtungskreditkontrolle der EWG aufgeführt und sind nach Projektende gemäss den Bestimmungen der EWG abzurechnen. Die Abrechnung ist dem Burgerrat zur Kenntnis zu bringen. Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, ist vor dem Eingehen von zusätzlichen Verpflichtungen ein Nachkredit einzuholen, und zwar bei der BG und der EWG. Die Zuständigkeit für den Nachkreditbeschluss richtet sich nach den jeweiligen Organisationsreglementen.

27. Buchhalterische Darstellung

In der Gemeinderechnung wird auf der Aktivseite der volle Restbuchwert der Anlage ausgewiesen, also auch der 50 Prozent-Anteil der BG. Auf der Passivseite der Gemeinderechnung wird der 50 Prozent-Anteil der BG als Fremdkapital ausgewiesen. Die Investitionsanteile beider Vertragspartner entsprechen somit immer 50 Prozent des Restbuchwertes gemäss Finanzbuchhaltung.

28. Abschreibung

Die Abschreibung der Anlage erfolgt nach den Vorschriften gemäss HRM 2. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses werden folgende Anlagekategorien geführt:

- Zentrale (Hochbau)	40 Jahre	2.5 % Abschreibung/Jahr
- Fernleitung Tiefbau	40 Jahre	2.5 % Abschreibung/Jahr
- Zentrale (Installationen/Steuerung)	20 Jahre	5.0 % Abschreibung/Jahr
- Kesselanlagen / Filter	20 Jahre	5.0 % Abschreibung/Jahr
- Fernleitung Übriges (Leitsystem, Pumpen)	20 Jahre	5.0 % Abschreibung/Jahr

29. Verzinsung Kapital

Das per 1. Januar eingesetzte Kapital beider Vertragspartner wird zu Lasten der Erfolgsrechnung verzinst. Der Zinssatz entspricht dem hypothekarischen Referenzzinssatz per 30. Juni des betreffenden Jahres.

30. Liquidität

Die EWG sichert die Liquidität für die Investitionen. Die Abrechnung der Nettoinvestitionen mit der BG erfolgt am Ende des Rechnungsjahres. Übersteigen die Nettoinvestitionen Fr. 100'000.00, kann die EG bei der BG eine Akontozahlung in der Höhe von höchstens 50 Prozent einfordern. Es erfolgt keine Verrechnung von Zinsen für Vorschüsse.

G Auftragsvergabe

31. Grundsatz

Aufträge sind nach den Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen zu vergeben.

H Betrieb / Technische Bestimmungen

32. Grundsatz

Der Wärmeverbund soll strategisch und operativ nach folgenden Grundsätzen geführt und betrieben werden:

- Optimaler Auslastungsgrad
- Hohe Anschlussdichte
- Hohe Zuverlässigkeit
- 100 Prozent Eigenfinanzierung
- Günstiges und stabiles Preisniveau
- Nutzung von Synergien
- Verwendung lokales/regionales Brennmaterial
- Zusammenarbeit mit lokalen/regionalen Partnern

33. Wärmeversorgungsreglement

Im Wärmeversorgungsreglement werden folgende Sachbereiche geregelt:

- Versorgungssperimeter
- Verhältnis Wärmeverbund - Wärmebezüger
- Verfahren für Neuanschlüsse
- Technische Bestimmungen
- Finanzielle Grundsätze
- Gebührenrahmen

Das Wärmeversorgungsreglement wird durch die Gemeindeversammlung genehmigt. Vorgängig ist die Zustimmung des Burgerrates einzuholen. Dies gilt auch für Änderungen. Es ist dem Burgerrat überlassen, vorgängig einen Bürgergemeindeversammlungsbeschluss einzuholen.

I Organisation

34. Legislative

Bürgergemeindeversammlung und Gemeindeversammlung sind als oberste Organe der BG und der EWG zugleich die obersten Organe des Wärmeverbundes. Die finanziellen Kompetenzen richten sich nach den jeweiligen Organisationsreglementen.

35. Exekutive

Burgerrat und Gemeinderat nehmen die Funktion der Exekutive gemeinsam wahr. Zur Entlastung und Effizienzsteigerung wird für die Vorberatung von besonderen Geschäften und die Führung des Tagesgeschäftes eine Fachkommission Wärmeverbund gebildet.

36. Fachkommission Wärmeverbund

Die Fachkommission besteht aus zwei stimmberechtigten Vertretern beider Vertragsparteien. BG und EWG bestimmen ihre Vertreter selber und können diese jederzeit ersetzen. Mindestens je eines dieser Mitglieder muss dem Burgerrat bzw. dem Gemeinderat angehören. Aufgaben und Kompetenzen der Fachkommission werden in einer Verordnung des Gemeinderates geregelt. Die Verordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung durch den Burgerrat.

37. Funktionendiagramm

Aufgaben und Kompetenzen betreffend Wärmeverbund sind in einem Funktionendiagramm darzustellen. Gemeinderat und Burgerrat genehmigen das Funktionendiagramm auf Antrag der Fachkommission Wärmeverbund.

J Schlussbestimmungen

38. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt erst mit der Kompetenzerteilung zum Abschluss dieses Zusammenarbeitsvertrages durch die zuständigen Organe der BG und der EWG in Kraft.

39. Vertragsdauer

Der Wärmeverbund wird als dauernde öffentliche Aufgabe übernommen. Dieser Vertrag wird daher unbefristet abgeschlossen. Eine Kündigung ist nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

40. Vertragsanpassungen

Dieser Vertrag kann im gegenseitigen Einverständnis jederzeit angepasst werden. Rein formelle Anpassungen gestützt auf übergeordnetes Recht (insbesondere kantonale Rechnungslegungsvorschriften) erfolgen automatisch.

41. Fusion

Im Falle einer Fusion der BG und/oder der EWG untereinander oder mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften geht dieser Vertrag unverändert auf die neue Körperschaft über.

42. Verkauf

Der Wärmeverbund wird als dauernde öffentliche Aufgabe übernommen. Ein Verkauf der Anlage oder Teilen davon ist daher nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

43. Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren, je eine für jede Partei, erstellt.

Genehmigung

Reutigen, _____

Burgergemeinde Reutigen
Namens des Burgerrates

Präsident

Sekretärin

Reutigen, _____

Einwohnergemeinde Reutigen
Namens des Gemeinderates

Präsident

Sekretärin